

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Linde Material Handling Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Lieferbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Vertragsabschluss /Schriftform / Änderungen:

1.1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

1.2. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. codierte electronic mails (E-Mails), oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

1.3. Schriftverkehr ist nur mit der zuständigen Einkaufsabteilung zu führen.

1.4. Lieferung Gefahrstoffe: dem gefährlichen Stoff oder der Zubereitung muss nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach geltenden Richtlinien in deutscher Sprache und mit Datum versehen, kostenlos als Datei für unsere Dokumentenverwaltung beigelegt sein. Bei Nachbestellungen ist, falls das Produkt verändert wurde, unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt als Datei zu übersenden.

1.5. Lieferung technische Arbeitsmittel: das Arbeitsmittel muss entweder dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen oder nach dem Stand der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

1.6. Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Durchführung von Arbeiten:

2.1. Bei Wartungs-, UVV- oder anderen Rahmenvereinbarungen mit verabredeten Prüfungsintervallen haben sie die Prüfungstermine zu überwachen und vor Auftragsdurchführung die Genehmigung der Einkaufsabteilung über eine Bestell-Nr. einzuholen.

2.2. In unseren Betrieben haben Sie Ihr Personal entspr. einzuweisen und zu überwachen. Ihr Personal untersteht während der Beschäftigung in unserem Betrieb der bei uns gültigen Arbeitsordnung. Sie haben die bei uns geltenden Kontrollbestimmungen zu beachten.

2.3. Die von Ihrem Unternehmen zu erbringenden Leistungen sind unter Einhaltung der einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften zu erbringen. Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, die relevanten gesetzlichen Regelungen zu Umwelt, Sicherheit und Gesundheits-

schutz bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten.

2.4. Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind, wenn keine Festpreise verhandelt worden sind, gesondert zu führen und unserem Beauftragten unverzüglich nach Arbeitsende oder spätestens zu Beginn der der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung und Gegenzeichnung vorzulegen.

3. Geheimhaltung:

3.1. Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

3.2. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten

4. Datenschutz:

4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung von Vertragsleistungen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die geltenden Datenschutzvorschriften durch rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen einzuhalten sowie durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.

5. Versand / Verpackung:

5.1. Unsere Bestell- wie Auftragsnummern sind in allen darauf bezugnehmenden Schriftstücken (z.B. Auftragsbestätigungen, Briefwechsel, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtbriefen) anzuführen.

5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist.

5.3. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Vereinbarungen zulässig.

5.4. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei Ihnen.

5.5. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

6. Lieferzeit / Verzug / HöhereGewalt:

6.1. Der vorgeschriebene Liefertermin gilt als Eingangstermin und ist pünktlich einzuhalten. Ist er zu kurz bemessen, ist der Lieferant gehalten, sofort nach Eingang der Bestellung die genaue Lieferfrist anzugeben. Wird dies unterlassen, so gilt unser Liefertermin als angenommen.

6.2. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe Ihres Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich

vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.

6.3. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuziehen und unseren Bedarf anderweitig zu decken. In diesem Falle hat der säumige Lieferant für eventuelle Mehrkosten aufzukommen. Bei verspäteter Lieferung sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht mehr an die Abnahme der bestellten Ware gebunden.

6.4. Soweit Streiks oder Aussperrungen jeder Art, sowie Arbeitskämpfe in Gestalt der sogenannten „passiven Resistenz“ unmittelbar oder mittelbar eine Verzögerung der Abnahme oder Bezahlung von Liefergegenständen bewirken, tritt eine entsprechende Verlängerung der Abnahme- bzw. Zahlungsfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn wir bei Eintritt der vorbezeichneten Voraussetzungen bereits im Annahmeverzug bzw. Zahlungsverzug waren. Soweit sich gemäß vorstehender Bestimmungen die Abnahme- bzw. Zahlungsfrist verlängert, kann der Lieferant aus unserer Abnahme- bzw. Zahlungsverzögerung keinerlei Rechte herleiten.

7. Garantien /Zusicherungen / Gewährleistung:

7.1. Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere bei Maschinen und dergl. muß die Ware den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Erforderliche Schutzvorrichtungen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften sind ohne ausdrücklichen Auftrag oder Hinweis vom Lieferer mitzuliefern.

7.2. Mängelanzeige: In Abänderung des §377 HGB gilt folgendes: Wir sind bemüht, etwaige Fehler an der gelieferten Ware schnellstens festzustellen und dem Lieferanten die Mängel anzuzeigen, ohne uns auf eine bestimmte Frist festlegen zu können. Etwaige Beanstandungen müssen daher auch dann anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.

7.3. Bei Mängeln auch während der Gewährleistungszeit, die nicht sofort erkennbar sind, haftet der Lieferer dafür, daß die Waren die für den Verwendungszweck erforderlichen, verlangten oder zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Entspricht die Lieferung nicht den Vereinbarungen oder mangels anderer Festlegung- nicht den handelsüblichen Bedingungen, haben wir das Recht, von der Bestellung zurückzutreten. Etwaige uns durch Deckungskauf oder Beseitigung der Mängel entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

7.4. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, sofern aufgrund Gesetzes oder gesonderter Vereinbarung keine längeren Fristen gelten. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

7.5. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Sie uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt haben oder die Beseitigung verweigern. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung

der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.

8. Haftung:

8.1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

9. Preise:

9.1. Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnungen und Ware, wahlweise innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 90 Tagen netto, unbeschadet unseres Rechts späterer Reklamationen.

9.2. Zeichnungen: Alle überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung zurückzugeben.

10. Qualitätsmanagement:

10.1. Sie werden auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagementsystem (z. B. DIN EN ISO 9001 ff) einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

10.2. Wenn Ziffer 9.1. nicht möglich sein sollte, haben sie unabhängig davon nachzuweisen, dass die Qualität ihrer Liefergegenstände ständig überprüft wird.

11. Sonstiges:

11.1. Die aus der gänzlichen oder teilweisen Nichtbeachtung obiger Bedingungen entstehenden Folgen oder Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

11.2. Das unseren Aufträgen zugrundelegende Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Es gilt nur der deutsche Vertragstext.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

12.1. Für beide Teile gilt: Erfüllungsort und Gerichtsstand in Essen oder – nach Wahl von SI – der Sitz der Niederlassung, die den Vertrag geschlossen hat.